

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wenn Art. 92 Ziff. 4 „nach der Wahl des Schuldners eine Milchkuh, drei Ziegen oder drei Schafe“ als unpfändbar erklärt, so will damit dem Schuldner ein Recht zur Auswahl lediglich in dem Sinne eingeräumt werden, daß er, anstatt einer Kuh, Ziegen oder Schafe als Kompetenzstücke beanspruchen kann, nicht aber, daß er für eine unter mehreren vorhandenen Kühen sich entscheiden könnte. Vielmehr hat in diesem Falle das Amt unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu bestimmen, welche Kuh dem Schuldner als Kompetenzstück zu verbleiben habe. Im allgemeinen handelt es sich bei dieser Prüfung um eine Frage der Angemessenheit, über welche die kantonale Oberinstanz endgültig zu befinden befugt ist. Mit einer Gesetzeswidrigkeit, gegenüber welcher auch das Bundesgericht angerufen werden könnte (Art. 19 SchKG), hätte man es freilich dann zu tun, wenn das Amt dem Schuldner eine für seine und seiner Familie Ernährung ganz ungeeignete Kuh zuteilen würde, trotzdem sich hierzu taugliche Tiere vorfinden würden. Alsdann könnte man von einer Gesetzesverletzung, nämlich eine Verletzung des dem Schuldner gesetzlich eingeräumten Kompetenzanspruches sprechen. Derart liegt aber der vorliegende Fall nicht, da nach den Feststellungen der kantonalen Instanzen anzunehmen ist, daß die als Kompetenzstück bezeichnete Kuh einen mittleren Mähertrag liefert, während die, welche der Rekurrent beansprucht, zwar wertvoller ist, dagegen zur Zeit überhaupt nicht als Milchkuh zur Ernährung des Schuldners dienen kann.

Ob und in welchem Sinne der Umstand, daß die vom Rekurrenten beanspruchte Kuh bereits entäußert worden ist, einen Einfluß auf die Möglichkeit eines bezüglichen Kompetenzanspruches ausübe, braucht nach dem Gesagten nicht mehr geprüft zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. **Entscheid vom 7. März 1905** in Sachen **Rußbaumer.**

Voraussetzungen für die Aufnahme einer Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 294 Abs. 3 OR; Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen zu einander. — Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht, Art. 19 SchKG.

I. Am 12. Januar 1905 nahm das Betreibungsamt Arlesheim auf Begehren des Rekurrenten Hermann Rußbaumer bei dessen Pächter Emil Sachat in Aesch eine Retentionsurkunde auf. In derselben wird als zu sichernde Forderung angegeben: „Pachtzins bis 1. März 1905“ und als Grund der Inventaraufnahme: „Abicht den Gläubiger zu schädigen“. Mit dem Retentionsbeschlage belegt wurden zwei Pferde des Schuldners. Der letztere verlangte auf dem Beschwerdewege, es sei das Retentionsinventar als ungültig zu kassieren, indem er geltend machte: Es handle sich um noch nicht fälligen Zins, weshalb die Aufnahme einer Retentionsurkunde nach Art. 294 Abs. 3 OR nur zulässig sei, wenn der Pächter beabsichtige, wegzuziehen oder die in den gepachteten Räumlichkeiten befindlichen Sachen fortzuschaffen. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu. Die — übrigens unbelegte — Behauptung, der Beschwerdeführer beabsichtige den Pächter zu schädigen, bilde keinen Grund für die Zulässigkeit eines Retentionsinventars.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Februar 1905 gut und hob das angefochtene Retentionsinventar auf, mit der Beifügung, daß, wenn die Voraussetzungen nach Art. 294 Abs. 3 OR nachträglich zutreffen sollten, es dem Verpächter Rußbaumer unbenommen bleibe, neuerdings das ihm zustehende Retentionsrecht geltend zu machen.

III. Mit seinem nunmehrigen rechtzeitig eingereichten Rekurse beantragt Rußbaumer vor Bundesgericht, es sei in Aufhebung des Vorentscheides die Aufnahme des Retentionsinventars vom 13. Januar 1905, „ergänzt durch Verfügung des Betreibungsamtes Arlesheim vom 6. Februar 1905“, als zu Recht bestehend zu bestätigen. Genannte Verfügung betrifft einen nachträglichen Zusatz auf der Inventarsurkunde, dahin lautend: Nachdem Sachat

heute (am 6. Februar) durch Steigerung seinen gesamten Viehstand verwertet habe, werde auf den Steigerungserlös, soweit er zur Deckung von Forderung und Kosten erforderlich sei, Beschlagnahme gelegt. In der Begründung des Rekurses wird bemerkt, daß am 25. Januar die fragliche „Steigerung wegen Aufgabe der Pacht“ von Lachat in den Tagesblättern angekündigt und am 6. Februar vollzogen worden sei. — Daß es sich um noch nicht verfallenen Pachtzins handelt, wird nicht bestritten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses. Sie giebt an, daß Rekurrent sie auf die von ihm vor Bundesgericht unterbreiteten weiteren Tatsachen nicht aufmerksam gemacht habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach Art. 294 Abs. 3 OR kann der Vermieter, „wenn der Mieter wegziehen oder die in den gemieteten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will“, mit Hilfe der zuständigen Amtsstelle die zu seiner Deckung erforderlichen Retentionsobjekte zurückbehalten. Diese Bestimmung hat durch Art. 283 SchRG ihre nähere Ausführung erhalten, was das bei der Wahrung des Retentionsrechtes einzuschlagende Verfahren anbetrifft, indem letzterer Artikel namentlich die „zuständige Amtsstelle“ genauer bezeichnet und die Aufnahme einer Retentionsurkunde vorsieht. Dagegen hat Art. 283 die Gründe, aus denen zur Aufnahme des Retentionsinventars geschritten werden darf, gegenüber Art. 294 Abs. 3 OR nicht weiter ausdehnen wollen, da er nichts in diesem Sinne bestimmt. Es bleibt also für die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Amt zur Aufnahme des Retentionsverzeichnisses schreiten darf, ausschließlich Art. 294 Abs. 3 OR maßgebend, wonach die gesamte Maßnahme (zur Sicherung von noch unverfallenen Mietzins) nur zulässig ist bei drohendem Wegzuge des Mieters (bezw. Pächters) oder drohender Fortschaffung von Retentionsgegenständen. Einen solchen gesetzlichen Grund stellt nun aber der hier allein behauptete nicht dar, daß der Pächter den Verpächter „zu schädigen beabsichtige“. Damit wird eine Gefährdung des Retentionsrechtes, wie sie Art. 294 Abs. 3 verhindern will, nicht, oder doch nur in so unbestimmter Weise geltend ge-

macht, daß gestützt hierauf die Aufnahme einer Retentionsurkunde für die (unbestrittenermaßen noch nicht fällige) Zinsforderung des Rekurrenten als gesetzlich unstatthaft erscheint. Mit Recht hat deshalb die Vorinstanz das Retentionsinventar vom 12. Januar 1905 aufgehoben.

Was die nachträgliche, am 6. Februar erfolgte Verinventurierung des Erlöses aus den versteigerten Inventarobjekten anbelangt, so hat man es hier mit einer betriebsamtlichen Verfügung zu tun, die laut den Akten nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides gebildet hat und nicht hat bilden können, da sie der Vorinstanz von keiner Partei namhaft gemacht worden ist. Es fehlt also in diesem Punkte an einem vor das Bundesgericht weiterziehbaren Entscheide einer kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 19 SchRG) und ist also insoweit auf den Rekurs nicht einzutreten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

36. **Entscheid** vom 14. März 1905 in Sachen Tiefenauer.

Betreibbarkeit der Ehefrau. Frage, ob sie Handelsfrau gemäss Art. 35 OR sei; Zuständigkeit der Betreibungs- (u. Aufsichts)-behörden einerseits, der Gerichte andererseits. — Rückweisung an die kantonale Aufsichtsbehörde.

I. Am 17. November 1904 erwirkte die Firma Forrer, Ernst & Cie. in Winterthur vom Betreibungsamte Gossau gegen die Rekurrentin, Frau Tiefenauer, einen Zahlungsbefehl für eine auf einen Verlustschein sich stützende Forderung von 275 Fr. 11 Cts. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag mit der Begründung, daß sie „nicht zu neuem Vermögen gekommen“ sei. Dieser Rechtsvorschlag wurde durch einen die provisorische Rechtsöffnung bewilligenden Entscheid des Bezirksgerichtspräsidiums Gossau vom 2. Januar 1905 beseitigt, worauf die gläubigerische Firma das Fortsetzungsbegehren stellte. Nummehr verlangte die Betriebene auf